

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB170273-O/U/jv

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. R. Naef, Präsident, Ersatzoberrichter lic. iur.
B. Amacker und Ersatzoberrichterin lic. iur. M. Knüsel sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Baumgartner

Urteil vom 13. Dezember 2017

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,
vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. B. Groth,
Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

A. _____,
Beschuldigter und Berufungsbeklagter
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend

mehrfache versuchte schwere Körperverletzung etc.
(Rückweisung der strafrechtlichen Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts)

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung,
vom 19. Juni 2015 (DG150007)

Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich
vom 12. Mai 2016 (SB150508)

Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts
vom 22. Juni 2017 (6B_910/2016)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 32).

Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 2015

(Urk. 152)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 16 Abs. 1 StGB;
 - der mehrfachen versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB;
 - des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr;
 - des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG;
 - der mehrfachen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 96 VRV und Art. 27 Abs. 1 und 3 VRV;
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB;
 - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB.
2. Vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB gemäss Anklageziffer III./3. wird der Beschuldigte A._____ freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 307 Tage durch Haft erstanden sind), mit einer Geldstrafe von 120 Tagesätzen à Fr. 20.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.–.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Dem Beschuldigten wird die Weisung erteilt, für die Dauer der Probezeit vollständig auf den Konsum von Alkohol zu verzichten und sich regelmässigen ärztlichen Kontrollen (Haaranalysen) durch das IRM zu unterziehen.
6. Dem Beschuldigten wird die Weisung erteilt, sich für die Dauer der Probezeit einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung mit regelmässig stattfindenden Therapiesitzungen zu unterziehen.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Schadenersatz von Fr. 1'783.85 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Schadenersatzbegehren abgewiesen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 2'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Genugtuungsbegehren abgewiesen.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C._____ Schadenersatz von Fr. 1'037.15 zu bezahlen. Im Mehrbetrag von Fr. 518.60 wird dessen Schadenersatzbegehren abgewiesen.
10. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger C._____ aus dem eingeklagten Ereignis für zukünftigen Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C._____ Fr. 1'400.– zuzüglich 5% Zins ab 6. Februar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Genugtuungsbegehren abgewiesen.
12. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin D._____ wird abgewiesen.

13. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf

Fr.	6'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	5'000.00	Gebühr Vorverfahren;
Fr.	21'902.60	Auslagen Untersuchung;
Fr.	499.00	Gutachten/Expertisen etc.;
Fr.	987.80	diverse Kosten;
Fr.	24'875.20	amtliche Verteidigung durch RA X1._____;
Fr.	2'407.55	unentgeltliche Vertretung durch RAin Y1._____;
Fr.	2'753.20	unentgeltliche Vertretung durch RA Y2._____;
Fr.	4'302.40	unentgeltliche Vertretung durch RAin Y3._____;
Fr.	5'653.65	unentgeltliche Vertretung durch RAin Y4._____.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 9/10.

Über die Höhe der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft wird mit separatem Beschluss entschieden.

15. (Mitteilungen)

16. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge im ersten Berufungsverfahren:

a) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 177 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 20.-- und mit einer Busse von Fr. 300.-- zu bestrafen.
2. Es sei der bedingte Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren zu gewähren.
3. Im Übrigen sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 2015 zu bestätigen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 178 S. 1)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 2015 sei zu bestätigen.
2. Eventualiter sei die Strafe zugunsten einer ambulanten Massnahme aufzuschieben.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

**Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer,
vom 12. Mai 2016:**

(Urk. 2/181-B.)

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 19. Juni 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- „1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
- der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 16 Abs. 1 StGB;
 - der mehrfachen versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB;
 - des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr;
 - des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG;
 - der mehrfachen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 96 VRV und Art. 27 Abs. 1 und 3 VRV;
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB;
 - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB.
2. Vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB gemäss Anklageziffer III./3. wird der Beschuldigte A._____ freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit ...
sowie mit einer Busse von Fr. 300.–.
4. Die Busse ist zu bezahlen.
Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
- 5 - 6. [...].
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Schadenersatz von Fr. 1'783.85 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Schadenersatzbegehren abgewiesen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 2'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Genugtuungsbegehren abgewiesen.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C._____ Schadenersatz von Fr. 1'037.15 zu bezahlen. Im Mehrbetrag von Fr. 518.60 wird dessen Schadenersatzbegehren abgewiesen.

10. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger C._____ aus dem eingeklagten Ereignis für zukünftigen Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C._____ Fr. 1'400.– zuzüglich 5% Zins ab 6. Februar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Genugtuungsbegehren abgewiesen.
12. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin D._____ wird abgewiesen.
13. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 5'000.00 Gebühr Vorverfahren;
Fr. 21'902.60 Auslagen Untersuchung;
Fr. 499.00 Gutachten/Expertisen etc.;
Fr. 987.80 diverse Kosten;
Fr. 24'875.20 amtliche Verteidigung durch RA X1._____;
Fr. 2'407.55 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y1._____;
Fr. 2'753.20 unentgeltliche Vertretung durch RA Y2._____;
Fr. 4'302.40 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y3._____;
Fr. 5'653.65 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y4._____.
Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 9/10.

Über die Höhe der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft wird mit separatem Beschluss entschieden.

15. [Mitteilung]

16. [Rechtsmittel].

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 42 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 307 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 20.–.
2. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.
3. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 61 StGB in eine Einrichtung für junge Erwachsene eingewiesen und der Vollzug der Freiheitsstrafe zu diesem Zwecke aufgeschoben.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 2'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 4'700.– amtliche Verteidigung
Fr. 900.– unentgeltliche Vertretung durch RAin Y4._____
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin D._____, werden dem Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin D._____ werden zu 1/4 definitiv und zu 3/4 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von je 3/4 der Kosten bleibt vorbehalten.
6. (Mitteilungen)
7. (Rechtsmittel)

Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juni 2017:

(Urk. 198)

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Mai 2016 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen.
4. (Mitteilungen)

Berufungsanträge im zweiten Berufungsverfahren:

a) Der Staatsanwaltschaft (Urk. 205):

1. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 20.00 und mit einer Busse von Fr. 300.00 zu bestrafen.
2. Es sei der bedingte Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu gewähren.
3. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen festzusetzen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten (Urk. 211):

1. Der Berufungsbeklagte sei mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen.

2. Eventualiter sei der Berufungsbeklage mit einer teilbedingten Strafe von 2 ½ Jahren zu bestrafen, wobei der bedingte Teil der Strafe auf 2 Jahre festzusetzen sei.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis und mit dem oben erwähnten obergerichtlichen Entscheid der hiesigen Kammer vom 12. Mai 2016 kann auf die Ausführungen im genannten Entscheid verwiesen werden (Urk. 2/181-B).

1.2. Gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 12. Mai 2016 liess der Beschuldigte am 22. August 2016 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erheben (Urk. 191). Er beantragte die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils in den Dispositiv-Ziffern 1 (Sanktion), 2 (Vollzug), 3 (Massnahme) und 5 (Kostenaufgabe) (Urk. 2/192/2) und verlangte die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren. Eventualiter beantragte der Verteidiger die Bestrafung des Beschuldigten mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren, wobei der bedingte Teil der Strafe auf zwei Jahre festzusetzen sei. Subeventualiter stellte der Verteidiger den Antrag auf Rückweisung des Verfahrens an das hiesige Gericht zwecks Neuurteilung der Sache. Mit Urteil vom 22. Juni 2017 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Beschuldigten gut, hob das Urteil vom 12. Mai 2016 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurück (Urk. 198). Der Entscheid des Bundesgerichts ging hierorts am 30. Juni 2017 ein (Urk. 2/197).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 8. August 2017 wurde das Berufungsverfahren schriftlich fortgesetzt und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (vgl. Urk. 200, 201, 203). Die Staatsanwaltschaft stellte und begründete die Berufungsanträge mit Eingabe vom 28. August 2017 (Urk. 205). Mit Präsidialverfügung vom 30. August 2017 wurde die Berufungsbegründung dem Beschuldigten sowie der Vorinstanz zugestellt. Dabei wurde dem Beschuldigten Frist zur Einreichung der Berufungsantwort sowie der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 208). Am 7. September 2017 reichte der Beschuldigte die Berufungsantwort ein (Urk. 211). Die Vorinstanz verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 210).

2. Prozessuales

2.1. Feststellung der Rechtskraft

2.1.1. Der Beschuldigte focht vor Bundesgericht das Erkenntnis (Ziff. 1, 2, 3 und 5), mit Ausnahme der Kostenfestsetzung (Ziff. 4) vollständig an (Urk. 211). Hingegen bildete der Beschluss mit Rechtskrafterklärung des vorinstanzlichen Urteils nicht explizit Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens. Der Beschluss ist deshalb unter nachfolgend genannter Abänderungen zu übernehmen. Der Verteidiger focht vorab die rechtliche Würdigung der Kammer zur Notwehrsituation – Ziff. 3.3. – bzw. die Bewertung der Kammer an, wonach der Notwehrexzess infolge fehlender Anfechtung der rechtlichen Würdigung als anerkannt zu gelten habe (Urk. 2/192/2 S. 4, Urk. 2/181-B S. 18). Das Bundesgericht prüfte die Beschwerde in Bezug auf die Notwehr bzw. den Notwehrexzess im Rahmen der Strafzumessung. Dabei lässt es offen, ob rechtfertigende Notwehr oder ein Notwehrexzess vorliegt. Entsprechend kann der Schuldpunkt der versuchten schweren Körperverletzung unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 1 StGB nicht als rechtskräftig beschlossen werden. Darüber hinaus stellte das Bundesgericht in Ziffer 4.1 seiner Erwägungen fest, dass die hiesige Kammer mit Urteil vom 12. Mai 2016 das erstinstanzliche Erkenntnis über den Anfechtungsgegenstand hinaus beurteilte. Das Bundesgericht führte dazu aus, die Staatsanwaltschaft habe die Berufung eindeutig auf die wegen der Körperverletzungsdelikte ausgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe beschränkt. Entgegen Art. 404 Abs. 1 StPO und in

Verletzung des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO habe die Kammer die Geldstrafe betreffend die Drohung, die Widerhandlung gegen das SVG und die Beschimpfung neu beurteilt (Urk. 198 S. 7 Ziff. 4.1.). Gestützt auf diese bundesgerichtlichen Erwägungen steht fest, dass in Abänderung des Beschlusses vom 12. Mai 2016 die Rechtskraft betreffend die mit Urteil vom 19. Juni 2015 des Bezirksgerichts Zürich ausgesprochene Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 20.-- festzustellen ist. Nachdem die Erwägungen des Bundesgerichts auch für den Vollzug der Strafe zu gelten haben, zumal die Staatsanwaltschaft diesen ebenfalls nicht angefochten hat, ist in Ziffer 4 des Beschlusses auch die Rechtskraft des bedingten Vollzugs der Geldstrafe festzustellen.

2.1.2. Hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens stellt sich im Übrigen die Frage, inwieweit das erkennende Gericht die Prozessthemen des ersten Berufungsverfahrens neu zu beurteilen hat.

2.2. Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids

2.2.1. Bei einem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid hat die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz die rechtliche Beurteilung, mit welcher die Rückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Diese Beurteilung bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den nochmals mit der Sache befassten Gerichten wie den Parteien verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (vgl. Entscheide des Bundesgerichtes 6B_1213/2014 vom 7. April 2015, E. 1.1; 6B_116/2013 vom 14. April 2014 E. 1.2; 6B_35/2012 vom 30. März 2012, E. 2.2; je mit Hinweisen). Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_1213/2014 vom 7. April 2015 E. 1.1. mit Hinweisen). Für die Frage, was im neuen kantonalen

Entscheid zum Prozessgegenstand gehört, ist nicht das Dispositiv des Bundesgerichtsentscheids massgebend, sondern die materielle Tragweite des entsprechenden Urteils. Es ist danach zu fragen, ob das ursprüngliche kantonale Urteil insgesamt oder nur teilweise aufgehoben werden soll (Entscheid des Bundesgerichts 6B_372/2011 vom 12. Juli 2011 E. 1.3.2). Fest steht indessen, dass der neue kantonale Entscheid für den Beschuldigten zu keinem Nachteil führen darf, zumal einzig der Beschuldigte Strafrechtsbeschwerde erhoben hatte und somit das Verbot der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO greift (vgl. Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, N 4 zu Art. 391). Demzufolge ist das Aussprechen einer höheren Sanktion, wie das die Staatsanwaltschaft beantragt hat, zum Vornherein nicht möglich.

2.2.2. Betreffend Ziffer 1 des vom Bundesgericht aufgehobenen obergerichtlichen Urteils vom 12. Mai 2016 setzte sich das Bundesgericht in seinen Erwägungen mit der gesamten Strafzumessung, und darin enthalten mit Teilen der rechtlichen Würdigung (Notwehr), auseinander (Urk. 198 S. 3-9). Die Strafzumessung ist somit für die Körperverletzungsdelikte vollständig neu vorzunehmen. Im Rahmen der Strafzumessung ist hinsichtlich des Schuldspruchs der versuchten schweren Körperverletzung ebenfalls auf den vom Bundesgericht in Frage gestellten Notwehrexzess einzugehen. Mit der Strafe verbunden ist der Entscheid betreffend den Strafvollzug, welcher infolge der Konnexität zur Strafhöhe ebenfalls einer Neubeurteilung bedarf. Aufgrund der im Berufungsverfahren nach Obsiegen und Unterliegen vorzunehmenden Kostenaufgabe steht ohne Weiteres auch fest, dass die Kostenaufgabe vom Berufungsentscheid abhängig ist und somit infolge Konnexität ebenfalls zum Prozessgegenstand gehört.

2.2.3. Fraglich erscheint hingegen, ob ebenfalls die in Ziffer 3 angeordnete Massnahme neu zu beurteilen ist. In der Strafsachenbeschwerde vom 22. August 2016 beantragte der Beschuldigte explizit die Aufhebung von Ziffer 3 des Urteils vom 12. Mai 2016. In dieser Ziffer ordnete die Kammer die Einweisung des Beschuldigten in eine Einrichtung für junge Erwachsene gestützt auf Art. 61 StGB an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe zu diesem Zwecke auf (Urk. 2/181-B S. 37). Eine Begründung betreffend diesen Antrag fügte der Beschuldigte seiner Be-

schwerde nicht bei. Das Bundesgericht führt in seinem Urteil aus, der Beschuldigte führe Beschwerde in Strafsachen und beantrage im Hauptpunkt, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und er sei mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu bestrafen (Urk. 198 S. 3 Ziff. C.). Die Erwägungen eröffnet das Bundesgericht indem es festhält, der Beschwerdeführer wende sich gegen die Strafzumessung. Zur Massnahme äussert sich das Bundesgericht nicht. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Entscheid betreffend die Anordnung der Massnahme im vorliegenden Verfahren Prozessgegenstand ist oder nicht. Das Bundesgericht gibt den Antrag, wonach das Urteil des Obergerichts aufzuheben sei wieder. Es sagt dabei nicht, dass auf den Antrag betr. Ziffer 3 mangels Begründung nicht eingetreten werde. Insoweit erscheint es unklar, ob Ausführungen zur Massnahme versehentlich unterblieben sind oder ob das Bundesgericht von Konnexität zwischen Strafe und Massnahme ausgegangen ist oder ob es bewusst keine Erwägungen machte, weil mangels Begründung des Beschuldigten keine konkreten Rügen zur Verfügung standen. Letzteres führte dann zum Ergebnis, dass die Massnahme vom hiesigen Gericht nicht zu überprüfen wäre. Damit entstünde dem Beschuldigten ein Nachteil, zumal er keine Massnahme beantragte und nach wie vor keine Massnahme will. Bei einer erneuten Anfechtung des Urteils könnte der Beschuldigte die Anordnung der Massnahme zum Vornherein nicht mehr überprüfen lassen. Denn gemäss Bundesgericht können Rügen, die schon gegen das erste kantonale Urteil hätten vorgebracht werden können und deren Geltendmachung den Parteien nach Treu und Glauben auch zumutbar war, gegen das zweite kantonale Urteil nicht mehr vorgebracht werden. Nachdem im vorliegenden Verfahren weder der Beschuldigte, noch die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Massnahme beantragen, der Beschuldigte im Verfahren vor Bundesgericht die Massnahme angefochten hatte, das Bundesgericht keinen Nichteintretensentscheid fällte, somit die Unklarheit des Bundesgerichtsentscheids den Beschuldigten belasten würde, ist die Massnahme in diesem Verfahren neu zu beurteilen.

II. Strafzumessung

1. Ausgangslage / erstellter Sachverhalt

1.1. Der Übersichtlichkeit halber ist der Sachverhalt, welcher vom Bezirksgericht Zürich bereits verbindlich festgestellt wurde, entsprechend dem Urteil des Bundesgerichts nochmals kurz darzulegen:

Am 6. Februar 2014 versetzte der Beschuldigte im Zuge einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zwischen seiner (damaligen) Freundin und B._____ sowie C._____ den beiden letzteren mehrere Faustschläge ins Gesicht, nachdem die (damalige) Freundin des Beschuldigten zu Boden gegangen war. Der zufällig anwesende Taxifahrer E._____ trennte die drei Männer und entfernte den Beschuldigten vom Tatort, worauf sich die Situation kurz beruhigte. Als sich der Taxifahrer mit dem Beschuldigten unterhielt, ging C._____ auf den Beschuldigten los und versuchte ihn zu schlagen, wurde von diesem jedoch mit zwei wuchtigen Faustschlägen ins Gesicht zu Boden gestreckt, wo C._____ bewusstlos liegen blieb. Daraufhin ging auch B._____ auf den Beschuldigten los und versuchte diesen zu schlagen. Er wurde von zwei Faustschlägen im Gesicht getroffen und ging bewusstlos zu Boden. Daraufhin entfernten sich der Beschuldigte und seine (damalige) Freundin vom Tatort. B._____ erlitt eine Gehirnerschütterung und eine Rissquetschwunde am Hinterkopf sowie einen Frakturriß des linken Weisheitszahns. C._____ trug ein leichtes Schädel-Hirntrauma, eine Rissquetschwunde an der linken Augenbraue und einen Bruch der Seitenwand der linken Stirnhöhle davon. Die Verletzungen waren weder lebensgefährlich noch hatten sie bleibende Nachteile für die Geschädigten zur Folge.

1.2. Aufgrund dieses Vorfalles verurteilte das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten mit Urteil vom 19. Juni 2015 wegen mehrfach versuchter schwerer und mehrfach versuchter einfacher Körperverletzung. Mit Beschluss vom 12. Mai 2016 stellte die hiesige Kammer die Rechtskraft dieser Verurteilungen fest (Urk. 2/181-B). Nachdem das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestrafte und den Vollzug der Strafe bedingt aufschob, erhöhte die hiesige Kammer im nunmehr aufgehobenen Entscheid vom 12. Mai

2016 die Freiheitsstrafe auf 42 Monate (allerdings unter Einbezug der Strafen für die Drohung und der Vergehen betr. Strassenverkehrsgesetz). In Anbetracht der Strafhöhe ordnete die Kammer den Vollzug der Strafe an und hielt in den Erwägungen zum Vollzug überdies fest, der Beschuldigte sei massnahmebedürftig, welche Tatsache einen bedingten Vollzug ohnehin ausschliessen würde. Zusätzlich ordnete die Kammer die Einweisung des Beschuldigten in eine Einrichtung für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB an. Zu diesem Zweck schob es den Vollzug der Freiheitsstrafe auf (Urk. 2/181-B S. 18 ff.).

2. Urteil des Bundesgerichts

2.1. Das Bundesgericht stellte in seiner Rückweisungsentscheid betreffend die von der hiesigen Kammer vorgenommene Strafzumessung im Entscheid vom 12. Mai 2016 in mehrfacher Hinsicht einen Verstoss gegen Bundesrecht fest (Urk. 198 Ziff. 4).

2.2. Konkret erwog das Bundesgericht, die Kammer bejahe beim Beschuldigten zutreffend das Vorliegen einer Notwehrsituation. Nicht gefolgt werden könne der Kammer hingegen betreffend die Begründung und Gewichtung des von ihr angenommenen Notwehrexzesses. Die Kammer führe nicht aus, (ob und) in welchem Umfang das Notwehrrecht des Beschwerdeführers infolge seines vorgängigen rechtswidrigen Angriffs auf die beiden Geschädigten im ersten Handlungskomplex eingeschränkt gewesen sei. Des weiteren verkenne die Kammer, dass es bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verteidigung nicht auf die beim Angreifer eingetretene Rechtsgutsverletzung oder Gefährdung abzustellen sei, sondern auf die Notwendigkeit der Verteidigungshandlung. Von Bedeutung sei, dass der Verteidiger von Anfang an die voraussichtlich wirksamen Mittel einsetzen dürfe. Je grösser der durch den Angriff drohende Rechtsgutseingriff respektive Schaden sei, desto geringer seien die Beschränkungen des Notwehrrechts. Schwerwiegende Rechtsgutseinbussen müsse auch der die Notwehrlage (vorsätzlich) Provozierende nicht hinnehmen. Selbst bei einem durch den ersten Übergriff seitens des Beschwerdeführers "provozierten" respektive (mit-)verursachten Angriff bleibe es dabei, dass die Geschädigten die zweite Konfliktsituation zu vertreten hätten und ein rechtswidriger Angriff auf die körperliche Integrität des Beschwer-

deführers vorgelegen habe. Der Beschwerdeführer habe zur Verteidigung seiner körperlichen Integrität kein intensiveres Mittel eingesetzt, als die Geschädigten bei ihrem Angriff. Ein Notwehrexzess liesse sich demnach nicht damit begründen, dass die Geschädigten aufgrund der Schläge k.o. gegangen seien, zumal die Kammer explizit erwogen habe, der Beschuldigte habe keine schweren gesundheitlichen Folgen beabsichtigt. Zudem scheine die Kammer übersehen zu haben, dass sich der Unrechtsgehalt der Tat bei einem Notwehrexzess auf dasjenige Mass beschränke, um das die erforderliche Verteidigungshandlung überschritten sei (Urk. 198 Ziff. 4.2. ff.).

2.3. Vorbringen der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft stellte im zweiten Berufungsverfahren die eingangs wiedergegebenen Anträge. Zur Begründung verwies sie auf die Berufungserklärung vom 1. Dezember 2016 und das im ersten Berufungsverfahren gehaltene Plädoyer vom 12. Mai 2017 [recte 2016] (Urk. 205, Urk. 2071-2).

2.4. Vorbringen der Verteidigung

2.4.1. In der Berufungsantwort vom 7. September 2017 stellte der Verteidiger die eingangs erwähnten Anträge. Zur Begründung führte er aus, das Bezirksgericht Zürich habe eine völlig korrekte rechtliche Würdigung und Strafzumessung vorgenommen. Seit jenem Urteil vom 19. Juni 2015 seien nunmehr aber mehr als zwei Jahre vergangen, weshalb sich eine Strafsenkung um vier Monate rechtfertige. Zu den Anträgen der Staatsanwaltschaft stellte der Verteidiger fest, es erscheine offensichtlich, dass die Staatsanwältin das Urteil des Bundesgerichts nicht gelesen habe bzw. dieses ignoriere, was nicht nachvollziehbar sei. Das Bundesgericht äussere sich zum Notwehrexzess. Dazu gebe es nichts weiter zu sagen, ausser, als dass der Beschuldigte in rechtfertigender Notwehr gehandelt habe. Es sei denn auch nicht nachvollziehbar, wie der alkoholisierte Berufungsbeklagte sich gegen zwei ihm körperlich überlegene, ebenfalls alkoholisierte Personen hätte effektiv und einigermassen erfolgversprechend wehren sollen. Der Beschuldigte habe keine andere Möglichkeit gehabt, als sich mit den Fäusten zu wehren, zumal auch der zweite Niederschlag des Geschädigten 1 den Geschädigten 2 nicht da-

von abgehalten habe, den Beschuldigten auch noch anzugreifen. Die körperliche Integrität des Beschuldigten sei durch zwei Angreifer bedroht worden. Entsprechend habe ihm das Recht zugestanden, in deren körperliche Integrität einzugreifen. Der Beschuldigte sei geradezu gefordert gewesen, härter als beim ersten mal zuzuschlagen (Urk. 211 S. 3-4).

2.4.2. Im Übrigen verwies der Verteidiger auf seine Ausführungen vor Bezirksgericht, das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 2015, die Plädoyerprotokolle vom 12. Mai 2016 im ersten Berufungsverfahren sowie das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juni 2017. Dazu ergänzend teilte der Verteidiger mit, der Beschuldigte habe sich seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft nichts mehr zu Schulden kommen lassen und sich wohlverhalten. Er arbeite seit Juni 2016 durchschnittlich zu 100% im Sicherheitsbereich für die F._____ und die G._____. Ab dem 1. Oktober, evtl. 1. November dieses Jahres werde der Beschuldigte für die H._____ in einem Festanstellungsverhältnis arbeiten (Urk. 211 S. 5).

3. Würdigung unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Erwägungen

3.1. Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid fest, es sei im ersten Berufungsverfahren zutreffend das Vorliegen einer Notwehrsituation bejaht worden. Dementsprechend ist auch für den vorliegenden Entscheid entgegen der Staatsanwaltschaft die Strafzumessung auf dieser Grundlage vorzunehmen. Das Bundesgericht wies in seinem Entscheid sodann darauf hin, dass die Kammer offengelassen habe, (ob und) in welchem Umfang das Notwehrrecht des Beschwerdeführers infolge seines vorgängigen rechtswidrigen Angriffs auf die beiden Geschädigten im ersten Handlungskomplex eingeschränkt gewesen sei. Die Kammer verwies in ihrem ersten Entscheid betreffend die Notwehr bzw. den Notwehr excess ohne Ergänzung auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung (Urk. 2/181-B S. 18 Ziff. 3.3.). Die Vorinstanz ihrerseits erwog zu dieser Thematik, der Beschuldigte habe die Notwehrsituation in der zweiten Phase des Tatgeschehens durch seinen Angriff auf die beiden Privatklässer in der ersten Phase in einem gewissen Ausmass mitverschuldet bzw. -verursacht, sein eigenes Unrecht seiner Verteidigungshandlung mithin noch unmittelbar anhaftete, weshalb er nur über ein einge-

schränktes Abwehr- bzw. Notwehrrecht verfügt habe (Urk. 152 S. 54). Das Bundesgericht weist darauf hin, dass die Geschädigten die zweite Konfliktsituation zu vertreten gehabt hätten und ein rechtswidriger Angriff auf die körperliche Integrität des Beschwerdeführers vorgelegen habe. Dem ersten Angriff seien ebenfalls "Provokationen" der Geschädigten gegenüber der (damaligen) Freundin des Beschuldigten vorausgegangen (Urk. 198 Ziff. 4.2.3). Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass das Bundesgericht davon ausgeht, dass für die Frage, ob dem Beschuldigten ein uneingeschränktes Notwehrrecht zukam, nicht nur eine bestimmte Sequenz des Vorgefallenen betrachtet werden kann, wie beispielsweise das Vorliegen des ersten Angriffs durch den Beschuldigten, sondern dem gesamten Geschehensablauf Rechnung getragen werden muss. Am Anfang der unheilvollen Konfrontation standen die "Provokationen" durch die beiden Privatkläger. Mithin brachten sie den Stein für die darauffolgenden körperlichen Auseinandersetzungen ins Rollen. Bei dieser Betrachtungsweise erscheint es nicht opportun, die Verteidigungsrechte des Beschuldigten als eingeschränkt zu bewerten. Es ist somit davon auszugehen, dass dem Beschuldigten ein uneingeschränktes Notwehrrecht zur Abwehr des Angriffs der Privatkläger zustand.

3.2. Gestützt auf die bundesgerichtlichen Erwägungen ist im folgenden die Notwehrhandlung des Beschuldigten neu zu würdigen. Gemäss Art. 15 StGB ist der Angegriffene berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Art. 15, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Dazu erwog das Bundesgericht, entscheidend sei, ob ein sorgfältig beobachtender Verteidiger das vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verteidigungsverhalten aufgrund des konkreten Tatgeschehens für erforderlich gehalten hätte. Erforderlich sei diejenige Verteidigung, die aufgrund eines objektiven ex ante-Urteils geeignet erscheine, den Angriff endgültig zu beenden und unter gleich geeigneten Mitteln dasjenige darstelle, das den Angreifer am wenigsten schädige. Das Notwehrrecht gebe nicht nur das Recht, mit gleichen Mitteln abzuwehren, mit denen der Angriff erfolge, sondern mit solchen, die eine effektive Abwehr ermöglichten (Urk. 198 Ziff. 4.2.2).

3.3. Gemäss erstelltem Sachverhalt gingen die Geschädigten C._____ und B._____ nacheinander auf den Beschuldigten zu und versuchten ihn zu schlagen. Der Beschuldigte kam den Geschädigten jedoch zuvor und schlug diesen so ins Gesicht, dass sie zu Boden gingen. C._____ erlitt ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma mit einer Rissquetschwunde an der linken Augenbraue sowie einen Bruch der Seitenwand der linken Stirnhöhle. B._____ erlitt ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma mit einer Rissquetschwunde am linken Hinterkopf sowie Kiefer- und Zahnverletzungen. Die Tatsache, dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkt seiner Notwehrhandlung dem Angriff des Geschädigten C._____ und daraufhin des Geschädigten B._____ erst gegenüber sah und diese noch nicht auf ihn eingewirkt hatten, erschwert die Bewertung der Tathandlung in dem Sinne, als die Betroffenheit des Rechtsguts der körperlichen Integrität des Beschuldigten nicht konkretisiert werden kann. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte zum Angriff aus, er sei davon ausgegangen, dass ihn der Geschädigte C._____ schlagen werde (Urk. 1/120 S. 8). Im Rahmen der Schlusseinschätzung vom 24. Juli 2014 gab der Beschuldigte an, er habe den Geschädigten C._____ aus Angst und Schock geschlagen (Urk. 1/5/5 S. 4). Den Aussagen des Beschuldigten lässt sich nicht entnehmen, mit welchen konkreten Einbüssen er durch den Angriff des Geschädigten C._____ rechnete. Der Beschuldigte nahm demzufolge keine Einschätzung der Gefährlichkeit des Angriffs des Geschädigten C._____ vor. Gemäss Bundesgericht beurteilt sich die Angemessenheit der Abwehr aufgrund jener Situation, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können oder sollen (BGE 136 IV 49 E. 3.2). Der Beschuldigte hatte sich bereits vor seiner Abwehrhandlung einen Schlagabtausch mit den Geschädigten geliefert. Deshalb wusste er, dass er diesen kämpferisch überlegen war. Es wäre dem Beschuldigten daher zumutbar gewesen, sich mit Schlägen gegen eine weniger empfindliche Körperstelle zur Wehr zu setzen. Dies, zumal seine eigene körperliche Integrität, aufgrund seiner im Rahmen des absolvierten Kickbox-Trainings erworbenen kämpferischen Überlegenheit, nicht ernsthaft auf dem Spiel stand. In-

dessen entschied sich der Beschuldigte direkt einen harten Schlag gegen den Kopf auszuführen. Diese Abwehr war zwar effektiv, aber erscheint in dieser konkreten Situation nicht angemessen. Derart harte Schläge gegen den Kopf sind regelmässig geeignet Bewusstlosigkeit hervorzurufen, was in der Regel zu einem unkontrollierten Sturz des Betroffenen führt. Zwar hat im konkreten Fall bei den Geschädigten trotz des Sturzes keine Lebensgefahr oder die Gefahr einer schweren Verletzung bestanden. Allerdings hatte der Beschuldigte auf den Geschehensablauf nach dem Schlag keinen Einfluss. Jedenfalls war es in der damaligen Situation zur Verteidigung nicht erforderlich, die Geschädigten derart gegen den Kopf zu schlagen, so dass bei diesen eine Bewusstlosigkeit eintrat. Die Geschädigten waren durch die Alkoholisierung körperlich beeinträchtigt und sie offenbarten zudem bei der ersten körperlichen Konfrontation mit dem Beschuldigten keine besondere Gewaltbereitschaft. Der Beschuldigte musste seinerseits also nicht mit einer schweren Rechtsgutsverletzung rechnen. Dass die Geschädigten trotz bereits kassierter Faustschläge in ihr Gesicht erneut auf den Beschuldigten losgingen, erlaubte diesem nicht, noch härtere Schläge gegen den Kopf der Geschädigten auszuführen. Die ersten Schläge des Beschuldigten waren rechtswidrig erfolgt. Sie können für die Abwehrhandlung des Beschuldigten zwar nicht einschränkend aber umgekehrt auch nicht begünstigend wirken. Indessen ist dem Beschuldigten zuzugestehen, dass er das Notwehrrecht nur in geringem Mass überschritten hat, zumal die Schläge als wirksames Mittel zu beurteilen sind und sich das Übermass aus der Intensität der Schläge in Kombination mit der getroffenen Körperstelle ergibt, ohne dass der Beschuldigte seinerseits mit einem schweren Rechtsgutseingriff rechnen musste.

3.4. Nachdem der Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung sowohl im ersten Berufungsverfahren als auch im Verfahren vor Bundesgericht nicht zu überprüfen war, ist somit der Beschuldigte entsprechend dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 2015 wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Das Vorliegen des Notwehrexzesses im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB ist nachfolgend im Rahmen der konkreten Strafzumessung zu berücksichtigen.

4. Grundsätze der Strafzumessung

4.1. Zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung, zum Strafraumen sowie zu den Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen kann auf die in den Vorentscheiden gemachten Erwägungen verwiesen werden (Urk. 2/152 S. 61 ff., Urk. 181-B S. 14 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenfalls zu übernehmen ist die Beurteilung der Delikte in Tatgruppen, welches Vorgehen vom Bundesgericht nicht beanstandet wurde.

4.1.1. Tatschwere mehrfache versuchte schwere Körperverletzung

4.1.2. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass sich der Unrechtsgehalt der Tat bei einem Notwehrexzess auf dasjenige Mass beschränkt, um das die erforderliche Verteidigungshandlung überschritten ist (Urk. 198 Ziff. 4.2.3 S. 9).

4.1.3. Bei der objektiven Tatschwere ist vorab festzuhalten, dass der Beschuldigte die Geschädigten mindestens zweimal mit den Fäusten in einen empfindlichen Körperteil, nämlich das Gesicht schlug, so dass die Geschädigten bewusstlos zu Boden sanken und Verletzungen erlitten, womit der Beschuldigte erheblich in die körperliche Unversehrtheit der Geschädigten eingriff. Mit der Vorinstanz sind die Verletzungsfolgen in Erinnerung zu rufen. Die Geschädigten zogen sich beide ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma sowie Rissquetschwunden und Frakturen im Gesicht zu, was eine stationäre Überwachung von 24 Stunden erforderlich machte. Zudem musste sich der Privatkläger B._____ zwei operativen Eingriffen unterziehen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen führten zu einer dreiwöchigen Arbeitsunfähigkeit von 100% (Urk. 1/6/2, 1/10/6, 1/10/8). Beim Privatkläger C._____ verursachten die Verletzungen eine Arbeitsunfähigkeit von ca. zehn Tagen (Urk. 1/7/2, Urk. 1/11/6). Auch wenn der Beschuldigte den Geschädigten im Ergebnis keine schweren Körperverletzungen im Sinne von Art. 122 StGB zufügte, schuf er mit seinen Handlungen, die doch einen gewissen Kraftaufwand aufwiesen, erhebliche Risiken hinsichtlich wesentlich schwerwiegenderen Verletzungen, zumal der Beschuldigte das Sturzgeschehen nicht beeinflussen und damit auch die resultierenden Verletzungen nicht kalkulieren konnte. Dabei erweist sich insbesondere als verwerflich, dass der Beschuldigte den Geschädigten B._____

abermals gleich intensiv mit den Fäusten schlug, obwohl die Schläge unmittelbar zuvor beim Geschädigten C._____ die Bewusstlosigkeit und damit verbunden ein Sturzgeschehen auslösten. Durch sein Vorgehen offenbarte der Beschuldigte ein beachtliches Mass an krimineller Energie. Mit der Vorinstanz ist zu erwähnen, dass die exzessiven Übergriffe immerhin nur über einen kurzen Zeitraum erfolgten und der Beschuldigte sogleich von den Privatklägern abliess, als diese bewusstlos am Boden lagen. Damit ist die objektive Tatschwere – einstweilen unter Annahme des vollendeten Delikts – als nicht mehr leicht einzustufen.

4.1.4. Im Rahmen der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte keine schweren Verletzungen der Privatkläger angestrebt hat, sondern solche durch sein Handeln einzig in Kauf genommen hat, weshalb eine eventualvorsätzliche Tatbegehung vorliegt. Dem Beschuldigten ist zu gute zu halten, dass es sich vorliegend nicht um eine geplante Tat handelte, sondern der Tatentschluss spontan erfolgte. Sodann ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass letztlich die Privatkläger den Auslöser zu dieser Tat setzten, mitunter davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte von sich aus nicht agiert hätte. Diese Tatsache relativiert den deliktischen Willen des Beschuldigten beträchtlich. Zudem ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt stark alkoholisiert war. Gemäss Gutachten des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Zürich vom 4. Juni 2014 betrug dessen Blutalkoholkonzentration im Tatzeitpunkt zwischen 1.44 und 1.98 Promille (Urk. 1/12/8). Zwar verneint der Gutachter im psychiatrischen Gutachten einen Einfluss der Alkoholisierung des Beschuldigten auf dessen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Hinblick auf Art. 19 StGB (Urk. 1/23/12). Jedoch ist insofern von einer relevanten Alkoholisierung des Beschuldigten im Tatzeitpunkt auszugehen, als davon auszugehen ist, dass die enthemmende und aggressionsfördernde Wirkung des Alkohols die exzessive Tathandlung des Beschuldigten begünstigt hat. Dies hat sich, auch in Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte das Notwehrrecht nur in geringem Mass überschritt, zugunsten des Beschuldigten auszuwirken. Damit ist in subjektiver Hinsicht von einem leichten Verschulden auszugehen.

4.1.5. Bei der Gesamtbetrachtung des Tatverschuldens ist festzuhalten, dass das subjektive Tatverschulden die Qualifikation des objektiven Tatverschuldens etwas zu relativieren vermag. Damit erscheint es angemessen, die hypothetische Einsatzstrafe – nach wie vor für die vollendeten schweren Körperverletzungen – im untersten Drittel des Strafrahmens und darin auf 28 Monate festzusetzen.

4.1.6. Die Privatkläger erlitten eine einfache Körperverletzung, der Erfolg der schweren Körperverletzung ist damit nicht eingetreten. Es liegt somit eine versuchte Tatbegehung vor. Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht die Strafe bei Vorliegen eines Versuchs mildern. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe hängt beim Versuch nach der Rechtsprechung unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteil des Bundesgerichts 6S.44/2007 vom 6. Juni 2007 E. 4.5.4. und 4.5.5. unter Verweis auf BGE 121 IV 49 E. 1b). Der Beschuldigte hat vorliegend die Tathandlung zu Ende geführt. Die Tat bewirkte vorliegend bei den Privatklägern keine besonders schwerwiegenden Auswirkungen. Jedoch ist zu erwähnen, dass der Privatkläger 1 während längerer Zeit unter Schmerzen litt. Zur Frage der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs ist zu bemerken, dass der Beschuldigte dies zwar nicht kalkulieren konnte, andererseits sich aber in den medizinischen Akten der Privatkläger keine Hinweise darauf finden, dass der tatbestandsmässige Erfolg nahe gelegen hätte. Es ist damit zugunsten des Beschuldigten – dies in Abweichung von der Vorinstanz – von einer spürbaren Strafreduktion im Umfang von 8 Monaten auszugehen.

4.1.7. Unter Berücksichtigung sämtlicher Zumessungsfaktoren erscheint damit für die versuchten schweren Körperverletzungen eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Monaten als angemessen.

4.2. Asperation / mehrfache versuchte einfache Körperverletzungen

4.2.1. Die Strafzumessung für die mehrfachen versuchten einfachen Körperverletzungen, welche den ersten Teil des Anklagesachverhalts darstellen, war nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens. Der Verteidiger focht die Strafzumessung der Kammer zwar als solches an (Ur. 2/192/2 S. 2, Ziffer 1 der Anträ-

ge), indessen brachte er vor Bundesgericht keine Rügen betreffend die von der Kammer vorgenommene Asperation der mehrfachen einfachen Körperverletzungen vor. Das Bundesgericht setzte sich mit diesem Teil der Strafzumessung denn auch nicht auseinander. Bei dieser Ausgangslage besteht kein Anlass, die Strafzumessung hinsichtlich dieser Taten neu vorzunehmen. Es kann dementsprechend grundsätzlich auf die Erwägungen im ersten obergerichtlichen Urteil vom 12. Mai 2016 verwiesen werden und es sind jene Ausführungen in die vorliegende Strafzumessung zu übernehmen. Aus Kohärenzgründen mit der Strafzumessung bei den versuchten schweren Körperverletzungen ist indessen auch bei diesem Tatvorwurf die starke Alkoholisierung des Beschuldigten entsprechend den obigen Erwägungen zu seinen Gunsten zu werten.

4.2.2. Somit rechtfertigt es sich, entsprechend den vorinstanzlichen Erwägungen – bereits asperiert – eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 4 Monate auf 24 Monate vorzunehmen.

4.3. Täterkomponente

4.3.1. Die Ausführungen der Kammer im ersten Urteil zur Täterkomponente (Urk. 2/181-B S. 23 ff.), welche inhaltlich die Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids wiedergeben, wurden im bundesgerichtlichen Verfahren nicht beanstandet und sind im vorliegenden Verfahren insoweit nicht neu zu behandeln. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Prüfung der Täterkomponente eine leichte Strafminderung im Umfang von drei Monaten vorzunehmen ist.

4.3.2. Der Verteidiger brachte in seiner Berufungsantwort vom 7. September 2017 vor, seit dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 2015 seien mehr als zwei Jahre vergangen. Es rechtfertige sich deshalb eine Strafsenkung von vier Monaten. Das ganze Verfahren dauere nun schon knapp 3 ½ Jahre, wobei der Beschuldigte diese Dauer nicht im Geringsten verursacht habe (Urk. 211 S. 3).

4.3.3. Das vom Bezirksgericht Zürich gegen den Beschuldigten ausgefallte Urteil vom 19. Juni 2015 wurde den Parteien im Anschluss an die Verhandlung mündlich eröffnet (Prot. I S. 23). Am 17. November 2015 nahm der Beschuldigte das

begründete Urteil entgegen (Urk. 1/150/2). An dieser Stelle ist zu bemerken, dass aufgrund des Umfangs des Urteils von rund 90 Seiten die Zeit bis zur Zustellung des begründeten Entscheids nicht zu beanstanden ist. Mit Datum vom 1. Dezember 2015 reichte die Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung ein (Urk. 2/153). Nach den durchzuführenden Fristansetzungen zwecks allfälliger Erhebung von Anschlussberufungen der übrigen Parteien wurden die Parteien am 14. März 2016 auf den 12. Mai 2016 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 2/163). Das Urteil des Obergerichts wurde dem Beschuldigten im Anschluss an die Berufungsverhandlung mündlich eröffnet (Prot. SB150508 S. 13). Am 25. Juli 2016 nahm der Beschuldigte das schriftlich begründete Urteil des Obergerichts entgegen (Urk. 2/190). In der Folge erhob der Beschuldigte am 22. August 2016 Strafsachenbeschwerde am Bundesgericht (Urk. 2/192/2). Das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juni 2017 ging hierorts am 30. Juni 2017 ein (Urk. 2/197). In der Folge wurde das Verfahren schriftlich weitergeführt. Die Berufungsantwort des Beschuldigten datiert vom 7. September 2017 (Urk. 211). Es ergibt sich somit aus den Akten, dass es im vorliegenden Verfahren bis und mit dem ersten obergerichtlichen Entscheid keine Zeiten der Untätigkeit seitens der Behörden gab, was schliesslich auch die Verteidigung nicht explizit vorbrachte. Indessen ist festzustellen, dass zwischen dem ersten und dem zweiten obergerichtlichen Urteil eineinhalb Jahre vergangen sind, welche Verfahrensdauer der Beschuldigte nicht zu vertreten hat. Damit rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten unter diesem Titel eine Reduktion der Strafe von einem Monat zuzugestehen.

4.4. Gesamtergebnis der Sanktion

4.4.1. Ausgehend von der im Rahmen der Tatkomponente in Beachtung des bundesgerichtlichen Urteils festgesetzten hypothetischen Freiheitsstrafe und in Würdigung der vorstehend aufgeführten weiteren Strafzumessungsfaktoren erweist sich eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von fünf Jahren, welche indessen wie vorne (Ziff. I. 2.2.1.) erwähnt, aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots ohnehin nicht realisierbar gewesen wäre, als weit überhöht.

4.4.2. Der Beschuldigte hat bereits 307 Tage in Haft verbüsst, welche ihm an die Strafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB).

III. Massnahme

1. Voraussetzungen der Anordnung einer Massnahme

Die Vorinstanz nannte in ihrem Urteil zutreffend die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme, weshalb vorab auf die entsprechenden theoretischen Ausführungen verwiesen werden kann (Urk. 2/152 S. 78-79, Art. 82 Abs. 4 StPO).

2. Vorangehende Entscheide und Anträge der Parteien

2.1. Die Vorinstanz sah von der Anordnung einer Massnahme ab. Sie kam zum Schluss, es lasse sich dem Gutachten nicht entnehmen, dass eine Strafe allein nicht ausreiche, um das Rückfallrisiko zu minimieren, eine Massnahme nach Art. 61 StGB mithin erforderlich sei, um die Legalprognose des Beschuldigten zu verbessern. Es sei lediglich davon die Rede, dass für die Verminderung der Rückfallgefahr und damit die Verbesserung der Legalprognose von hoher Relevanz sei, dass sich der Beschuldigte mit therapeutischer Hilfe mit seinen deliktrelevanten Denk- und Verhaltensweisen auseinandersetze, ansonsten er mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Persönlichkeitsstörung entwickeln und infolge dessen weitere Gewaltdelikte verüben würde, wobei zudem eine Reduktion/Kontrolle des Alkoholkonsums wichtig sei. Inwiefern es hierzu einer stationären Unterbringung des Beschuldigten bedürfe, gehe daraus noch nicht hervor, könne den Erfordernissen einer therapeutischen Behandlung sowie der Kontrolle des Alkoholkonsums doch auch durch das Aussprechen entsprechender Weisungen Rechnung getragen werden, welche mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip der Vorzug zu geben sei. Davon abgesehen sei angesichts der fehlenden Massnahmewilligkeit des Beschuldigten auch der erfolgreiche Verlauf einer Massnahme nach Art. 61 StGB zweifelhaft (Urk. 2/152 S. 82).

2.2. Dagegen ordnete die Kammer im nunmehr aufgehobenen Urteil eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB an. Sie erwog dazu, es sei

unbestritten, dass der Beschuldigte, wie in Art. 61 vorausgesetzt ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehe. So hielten die Gutachter fest, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den defizitären Persönlichkeitseigenschaften (Impulsivität, Probleme in der Selbstwahrnehmung, Probleme mit der Introspektion, Neigung zur Externalisierung, gewaltfördernde Einstellung) und den vorgeworfenen Delikten bestehe. An die Therapiewilligkeit dürften im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids allerdings keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Eine nicht von Anfang an klar vorhandene Motivation spreche nicht gegen eine Massnahme. Es genüge, wenn der Betroffene wenigstens motivierbar sei (Urk. 2/181-B S. 29-30).

2.3. Wie bereits im ersten obergerichtlichen Verfahren beantragte auch im zweiten Berufungsverfahren keine der Parteien die Anordnung einer Massnahme (Urk. 205, Urk. 211). Das Bundesgericht äusserte sich nicht zur Massnahme. Allerdings ist die Thematik durch die neue Wertung der Taten des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung berührt. Zudem sind seit dem ersten obergerichtlichen Urteil eineinhalb Jahre vergangen, in welcher Zeit sich der Beschuldigte wohlverhalten hat. Der Verteidiger brachte zudem vor, der Beschuldigte habe sich seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft nichts mehr zu Schulden kommen lassen und sich seither wohlverhalten. Im Weiteren sei er seit Juni 2016 durchschnittlich zu 100% im Sicherheitsbereich und zwar für die F._____ und die G._____ tätig. Ab dem 1. Oktober, evtl. 1. November 2017 werde der Beschuldigte zu 100% für die H._____ in einem Festanstellungsverhältnis arbeiten (Urk. 211, Urk. 213/2-3).

2.4. Würdigung

2.4.1. Der Beschuldigte erfüllt die Anforderungen zu Anordnung einer Massnahme insofern, als eine Anlasstat vorliegt und er im Zeitpunkt der Tat noch nicht 25 Jahre alt war. Art. 61 StGB nennt als weitere Voraussetzung für die Anordnung einer Massnahme eine erhebliche Störung der Persönlichkeitsentwicklung. Im psychiatrischen Gutachten vom 18. November 2014 diagnostizierten die Gutachter beim Beschuldigten eine Persönlichkeit mit unreifen und emotional instabilen Anteilen

(=Persönlichkeitsakzentuierung mit emotional instabilen Persönlichkeitsmerkmalen). Zudem bestehe ein schädlicher Gebrauch von Alkohol. Des weiteren diagnostizierten die Gutachter für den Zeitraum des Februars 2014 eine Anpassungsstörung. Zur auffälligen Persönlichkeit führten die Gutachter aus, die allgemeinen Voraussetzungen einer Persönlichkeitsstörung, die eine Zeit- und Situationsstabilität der Merkmale erfordere, sei aufgrund des jungen Alters des Exploranden nicht mit der notwendigen Sicherheit gegeben (Urk. 1/23/12 S. 43 ff.). Die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung bzw. der Abhängigkeit von Suchtstoffen im Tatzeitpunkt beantworteten die Gutachter, indem sie angaben, die psychiatrische Untersuchung habe ergeben, dass der Beschuldigte zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten an einem schädlichen Gebrauch von Alkohol und zudem an einer Anpassungsstörung gelitten habe (Urk. 1/23/12 S. 56 f.). Die Gutachter bejahten beim Beschuldigten die Rückfallgefahr und führten im Rahmen der Fragenbeantwortung aus (Urk. 1/23/12 S. 57 f.), der Beschuldigte sei bislang durch alkoholassoziierte Gewaltdelikte aufgefallen, wie sie auch für die Zukunft mit mittelhoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien. Setze der Beschuldigte seinen missbräuchlichen Alkoholkonsum fort, bestehe sogar ein hohes Risiko weiterer Gewalthandlungen (insb. im Bereich häuslicher Gewalt). Eine Massnahme nach Art. 61 StGB sei am ehesten geeignet, die Gefahr weiterer Straftaten zu reduzieren. Alternativ komme jedoch die Durchführung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB in Frage.

2.4.2. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 17. Februar 2015 wurde der Beschuldigte nach einer Haftzeit 307 Tagen aus der Sicherheitshaft entlassen. Mit der Haftentlassung wurde der Beschuldigte zur Alkoholabstinenz und zu einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung während des weiteren Verfahrens verpflichtet (Urk 1/62). Diesen Auflagen ist der Beschuldigte nachgekommen. Es liegt ein Bericht vom 30. Juli 2015 des Instituts für Rechtsmedizin zu einer Haaranalyse in den Akten (Urk. 1/133). Danach konsumierte der Beschuldigte keinen Alkohol. Betreffend die psychiatrische Behandlung liegen zwei Arztberichte in den Akten. Aus dem Bericht vom 2. Juni 2015 geht hervor, dass der Psychiater med. pract. I._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, mit dem Beschuldigten die Problematik, welche zum Strafverfahren

fürte, erarbeitet. Der Psychiater führte aus, der Beschuldigte sei sehr einsichtig und willig die Psychotherapie zu seiner Weiterentwicklung zu nutzen. Im Verlaufsbericht vom 2. Mai 2016 schrieb Dr. I._____, der Beschuldigte halte die Konsultationen ein und sie führten Gespräche mit den Themen, Fall Justiz, Berufswahl, Persönlichkeitsbildung und Beziehungsumfeld. Der Beschuldigte verhalte sich einsichtig und es sei ihm klar, dass noch ein weiter Weg vor ihm liege, bis er seine Persönlichkeit gefestigt habe. Der Entwicklungsstand des Beschuldigten sei durchaus altersentsprechend (Urk. 2/173). Gemäss den Ausführungen des Verteidigers im zweiten Berufungsverfahren hat sich der Beschuldigte aktuell beruflich integriert (Urk. 211 S. 5).

2.4.3. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass der Psychiater des Beschuldigten die im Gutachten genannten Themen behandelt und entsprechende Ziele mit dem Beschuldigten verfolgt. Die Tatsache, dass der Beschuldigte von sich aus bzw. mit dieser Therapieform seine Lebensführung positiv zu entwickeln vermochte, spricht dafür, dass im aktuellen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die im Gutachten angesprochene Entwicklung hin zu einer Persönlichkeitsstörung manifestiert hat und somit eine Indikation zur Massnahme nicht vorliegt. Der Beschuldigte ist gemäss aktuellerem Strafregisterauszug auch nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten (Urk. 199). Aus den Ausführungen der Verteidigung geht hervor, dass der Beschuldigte dabei ist, sich beruflich einzugliedern. Nachdem der Beschuldigte schon im früheren Verfahrensstadium keine Bereitschaft für eine Massnahme gemäss Art. 61 StGB bekundete, ist aufgrund seiner aktuellen Entwicklung davon auszugehen, dass eine Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Massnahme definitiv nicht vorhanden ist. Dies umso weniger als heute eine weit geringere Strafe auszufallen ist, als dies dem Beschuldigten im ersten obergerichtlichen Verfahren drohte. Aus all diesen Gründen ist von der Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 61 StGB abzusehen.

IV. Vollzug / Weisungen

1. Vollzug

1.1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze, die zur Beurteilung der Frage, ob eine Strafe vollzogen werden soll massgebend sind, korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 2/152 S. 75, Art. 82 Abs. 4 StPO).

1.2. Die Vorinstanz prüfte in ihren Erwägungen ausführlich, ob die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs im konkreten Fall vorliegen. Auch diese Ausführungen können übernommen werden (Urk. 2/152 S. 76 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Insbesondere ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte rund 10 Monate in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft verbracht hat. Es ist davon auszugehen, dass diese Haft den Beschuldigten in einem Mass beeindruckt hat, welches ihn von der Begehung weiterer Straftaten abhalten wird. Der Beschuldigte ist Ersttäter und ist nach seiner Haftentlassung nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten, was ebenfalls eine positive Prognose begünstigt. Zudem hat sich der Beschuldigte an die ihm für die Dauer des Verfahrens auferlegten Weisungen (Alkoholabstinenz und Psychotherapie) gehalten. Bei dieser Ausgangslage ergibt sich, dass keine Gründe vorliegen von der Vermutung einer positiven Prognose abzuweichen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist somit aufzuschieben.

1.3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es der verurteilten Person eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 2 StGB).

1.4. Nachvollziehbar erwog die Vorinstanz, aufgrund der besonderen persönlichen Voraussetzungen des Beschuldigten erweise es sich als angemessen, die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen (vgl. Urk. 2/152 S. 77). Dagegen erscheint es im heutigen Zeitpunkt und nachdem sich der Beschuldigte in der Zwischenzeit bewährt hat, angemessen, die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Ebenfalls ist auf die Erteilung von Weisungen zu verzichten, nachdem seit dem erstm-

stanzlichen Urteil bereits zweieinhalb Jahre vergangen sind. Trotzdem ist der Beschuldigte anzuhalten, sich bis zur Festigung seiner Persönlichkeit psychiatrisch begleiten zu lassen und zur Unterstützung dieses Prozesses auf den Konsum von Alkohol zu verzichten.

V. Kosten- und Entschädigung

1. Kosten des ersten Berufungsverfahrens

1.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

1.2. Mit heutigem Urteil steht fest, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Straferhöhung vollständig unterliegt, der Beschuldigte hingegen mit seinem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils obsiegt. Bei dieser Ausgangslage sind die Kosten für das erste Berufungsverfahren, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsvertretung, vollständig auf die Gerichtskasse zu nehmen.

1.3. Die Kostenfestsetzung betreffend die Honorare des amtlichen Verteidigers RA X._____ im Umfang von Fr. 4'700.-- sowie der unentgeltlichen Rechtsvertreterin RAin Y4._____ von Fr. 900.-- waren nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens und sind somit entsprechend dem ersten obergerichtlichen Verfahren zu übernehmen. Beide Entschädigungen wurden bereits ausbezahlt (Urk. 2/168-A, Urk. 2/171-A).

2. Kosten des zweiten Berufungsverfahrens

2.1. Dass infolge der Rückweisung des Bundesgerichts ein zweites Berufungsverfahren nötig wurde, hat der Beschuldigte nicht zu vertreten. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens fallen somit ausser Ansatz.

2.2. Entsprechend sind die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2.3. Der amtliche Verteidiger RA X._____ reichte am 13. Oktober 2017 seine Honorarnote ein (Urk. 215). Darin macht er für das zweite Berufungsverfahren einen Zeitaufwand von 3.8 Stunden geltend und Spesen im Betrag von Fr. 32.10. Seine Aufwendungen sind ausgewiesen und angemessen. Die daraus resultierende Entschädigung, ergänzt durch die Aufwendungen für das Studium des Urteils, beläuft sich damit auf Fr. 1'200 (inkl. 8 % MwSt.). Dieser Betrag ist dem amtlichen Verteidiger somit zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 19. Juni 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

„1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

– ...

- der mehrfachen versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB;
- des vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr;
- des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG;
- der mehrfachen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 96 VRV und Art. 27 Abs. 1 und 3 VRV;
- der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB;
- der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB.

2. Vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB gemäss Anklageziffer III./3. wird der Beschuldigte A._____ freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit ..., einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 20.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.–.

4. Der Vollzug der ... Gelstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

5 - 6. [...].

7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Schadenersatz von Fr. 1'783.85 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Schadenersatzbegehren abgewiesen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 2'000.- als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Genugtuungsbegehren abgewiesen.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C._____ Schadenersatz von Fr. 1'037.15 zu bezahlen. Im Mehrbetrag von Fr. 518.60 wird dessen Schadenersatzbegehren abgewiesen.
10. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger C._____ aus dem eingeklagten Ereignis für zukünftigen Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C._____ Fr. 1'400.- zuzüglich 5% Zins ab 6. Februar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Genugtuungsbegehren abgewiesen.
12. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin D._____ wird abgewiesen.
13. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 5'000.00 Gebühr Vorverfahren;
Fr. 21'902.60 Auslagen Untersuchung;
Fr. 499.00 Gutachten/Expertisen etc.;
Fr. 987.80 diverse Kosten;
Fr. 24'875.20 amtliche Verteidigung durch RA X1._____;
Fr. 2'407.55 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y1._____;
Fr. 2'753.20 unentgeltliche Vertretung durch RA Y2._____;
Fr. 4'302.40 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y3._____;
Fr. 5'653.65 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y4._____.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 9/10.

Über die Höhe der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft wird mit separatem Beschluss entschieden.

15. [Mitteilung]

16. [Rechtsmittel].

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 20 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 307 Tage durch Haft, erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.
4. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 4'700.-- amtliche Verteidigung (vgl. Urk. 171-A)
Fr. 900.-- unentg. Vertretung RA in Y4. _____ (vgl. Urk. 168-A)

5. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 3, werden auf die Gerichtskasse genommen.
6. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.
7. Der amtliche Verteidiger RA X._____ wird für das zweite Berufungsverfahren mit Fr. 1'200.-- aus der Gerichtskasse entschädigt.
8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausführung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
 - Rechtsanwältin lic. iur. Y4._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin D._____
 - den Privatkläger B._____
 - Rechtsanwältin lic. iur. Y3._____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers C._____und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
 - die KOST Zürich mittels Formular „Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials“ zwecks Löschung des DNA-Profiles.
9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 13. Dezember 2017

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Naef

lic. iur. C. Baumgartner